

## Haushaltssatzung der Gem. Krausnick-Groß Wasserburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 65 ff der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2007 (GVBl. I/19 S.286) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung vom 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.181.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	1.035.600,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	965.700,00 €
Auszahlungen auf	1.044.200,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	949.600,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	983.600,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	16.100,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	40.000,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.600,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung (Hebesatzung vom 26.01.2011) festgesetzt worden sind, betragen:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 640 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 330 v. H. |

### § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf  
**3.000,00 €**  
festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf  
**3.000,00 €**  
festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf  
**3.000,00 €**  
festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **20.000,00 €** und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **20.000,00 €**  
festgesetzt.

## § 6

1. Der Haushalt gliedert sich in 20 Teilhaushalte. Die Teilhaushalte werden wie folgt zu 7 Budgets verbunden:

Bud . Nr.	Teil HH	Produktbereich	Produktgruppe/Produkt	Budget-verantwortlicher
I	1	11 Innere Verwaltung	111.01 Gemeindeorgane	AL 10
	4	25 – 29 Kultur u. Wissenschaft	272 Fahrbibliothek	Frau Lüben
	5		281 Heimat-u. Kulturpflege	
II	2	11 Innere Verwaltung	111.02 Allg. Grundvermögen	AL 60
	17	57 Wirtschaft u. Tourismus	573.01 Dorfgemeinschaftshaus	Frau Schudek
III	3	21 - 24 Schulträgeraufgaben	211.01 Schulkosten	AL 32
	6	36 Kinder-, Jugend- u.	366 Einrichtung d. Jugendarbeit	Herr Schneider
	7	Familienhilfe	424 Sportstätten u. Bäder	
		42 Sportförderung		
IV	8	51 Räumliche Planung u.	511 Räuml. Planungs- und	AL 60
	9	Entwicklung	Entwicklungsmaßnahmen	Frau Schudek
	10	53 Ver- u. Entsorgung	531 Elektrizitätsversorgung	
	11	54 Verkehrsflächen	532 Gasversorgung	
	12	55 Natur- u, Landschaftspflege	538 Abwasserbeseitigung	
	13		541 Gemeindestraßen	
	14		545 Straßenreinig./Winterdienst	
	15		552 Öffentl. Gewässer	
V	16	55 Natur- u, Landschaftspflege	553 Friedhofs- u. Bestattungswesen	AL 32 Herr Schneider
VI	18	57 Wirtschaft u. Tourismus	575 Tourismus	AL 10 Frau Lüben
VII	19	61 Allg. Finanzwirtschaft	611 Steuern, allg. Zuweisungen	AL 20
	20		612 sonstige allg. Finanzwirtschaft	Frau Standfuß

2. Soweit in der KomHKV oder im Haushaltsplan mit Vorbericht und Anlagen nichts anderes bestimmt ist, sind die Aufwendungen, die zu einem Budget gehören, gegenseitig deckungsfähig. Das gleiche gilt für Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.
3. Der Ausgleich der Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets ist erst dann auszuführen, wenn weder innerhalb des Produktes/ Teilhaushaltes die Mehraufwendungen ausgeglichen werden können.
4. Für Mehraufwendungen innerhalb eines Budgets, die durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im gleichen Budget gedeckt werden, müssen keine über- oder außerplanmäßige Aufwendungen beantragt werden. Eine Entscheidung der Gemeindevertretung nach § 5 Abs. 3 entfällt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Auszahlungen entsprechend.
5. Die Absätze 2 bis 4 gelten auch für Auszahlungen bei der Investitionstätigkeit sowie Verpflichtungsermächtigungen, wenn sie sachlich zusammenhängen.

Golßen, den .....

.....  
Henri Urchs  
Amtsdirektor

festgestellt:

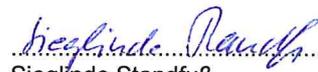
Golßen, - 9. FEB. 2021



.....  
Henri Urchs  
Amtsdirektor

aufgestellt:

Golßen, - 9. FEB. 2021



.....  
Sieglinde Standfuß  
Kämmerin